

Pauschalbedingungen für Mietkranmontagen

Zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Pauschalvereinbarungen bei Kranmontagen folgende Sonderbedingungen:

1. Die in unseren Angeboten und Mietverträgen genannten Pauschalpreise setzen grundsätzlich folgende Gegebenheiten voraus:

- 1.1 Die Pauschalpreise beinhalten den Transport bis zur Baustelle. Die Zufahrt für Kran- und Transportfahrzeuge bis unmittelbar zum Kranstandplatz muß frei und ausreichend befestigt sein. Die Rangierarbeiten dürfen 30 Minuten nicht überschreiten.
- 1.2 An der Montagestelle muß ausreichender Arbeitsraum für die Vormontage bzw. Demontage der Krankomponenten (insbes. des Auslegers) vorhanden sein. Für die Entfernung eventueller Hindernisse (Strom- oder Lichtleitungen, etc.) hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.
- 1.3 Der Leistungsumfang für Kranmontagen umfaßt die Montage / Demontage des Krans ab / bis Oberkante Fundamentanker oder Kranfundament bzw. fertig montiertem Schienengleis bis zur Betriebsbereitschaft. Für ausreichende Tragfähigkeit der Kranfundamente bzw. der Gleisanlage ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Unterlegholz und für die Vorbereitung der Stromversorgung einschließlich Krananschlußkasten und Zuleitung bis Kranunterwagen.
- 1.4 Seitens der Baustelle ist dafür Sorge zu tragen, daß die Montagearbeiten zügig und ohne Behinderung ablaufen können. Eventuell anfallende bauseitens zu vertretende Wartezeiten sowie alle über den üblichen Umfang der Montagearbeiten hinausgehenden Tätigkeiten (Reparatur- und Pflegearbeiten, Wartezeiten, längeres Rangieren, Störungsbeseitigung) werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.5 Der Auftraggeber hat mindestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Montagetermin auf Eventuelle Abweichungen hinzuweisen. Abweichende Abreden werden anhand der Angaben des Auftraggebers oder bei einer Ortsbegehung getroffen.
- 1.6 Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen, so hat er alle daraus entstehenden Kosten lt. Arbeitsnachweis zu tragen. Ist bei Abschluß der Arbeiten kein Vertreter des Auftraggebers anwesend, so gelten die von unserem Montageleiter oder dessen Vertreter unterzeichneten Arbeitsnachweise auch ohne Unterschrift des Auftraggebers als anerkannt.
- 1.7 Wir sind berechtigt andere Unternehmen für die Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung einzuschalten, es sei denn, daß bei Übernahme des Auftrages etwas anderes vereinbart wurde.

2. Behördliche Genehmigungen

- 2.1 Bei Montagearbeiten, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese rechtzeitig für den vereinbarten Termin einzuholen und für die Erfüllung eventueller Auflagen (insbes. Straßensperrungen) Sorge zu tragen.
- 2.2 Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie durch behördliche Auflagen entstehende Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen (insbes. Straßensperreinrichtungen) trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt für Zuschläge auf Lohnarbeitsleistungen bei Nachmontagen sowie bei Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

3. Schlechtwetterregelung

Sollte infolge schlechter Witterungsbedingungen (insbes. Sturm) ein Abbruch der Montagearbeiten notwendig werden, so hat die Kosten für die erneute An- und Abfahrt der Monteure und des Autokrans der Auftraggeber zu tragen.